

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 23. August 1961	Nr. 54
Та«	Inhalt	Seite
29.7.61	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft.....	339
1.8.61	Arbeitsschutzanordnung 3 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln —	339
27.7.61	Preisordnung Nr. 1955. — Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz, die in Einzelfertigung hergestellt werden —	341
		*
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	342

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft.

Vom 29. Juli 1961

Der Produktionsnachweis der Landwirtschaft entspricht nicht mehr den neuen gesellschaftlichen Bedingungen der sozialistischen Landwirtschaft. Es wird deshalb verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft (GBl. I 1956 S. 2) wird aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, erforderliche Erhebungen über die Produktion und das Aufkommen landwirtschaftlicher Produkte im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch Anordnung zu regeln.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichelt

Arbeitsschutzanordnung 3, — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln —

Vom 1. August 1961

Zur Durchführung des § 91 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird auf Grund des § 88 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Konstruktionsgrundforderungen

(1) Alle Maschinen, Werkzeuge und anderen Betriebsmittel sollen so konstruiert und hergestellt sein, daß Gefährdungen der Werk tätigen bzw. Erschwernisse durch Bedienung, Unterhaltung und Instandsetzung ausgeschlossen sind.

(2) Können Maschinen, Werkzeuge und andere Betriebsmittel nicht gefahrungs- und erschwernisfrei gestaltet werden, dann müssen sie durch Anwendung sicherheitstechnischer Mittel so ausgerüstet sein, daß keine Schädigungen eintreten können und erleichternde Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

(3) Die sicherheitstechnischen Mittel müssen so konstruiert sein, daß sie bei allen Verwendungsmöglichkeiten der Maschinen, Werkzeuge und anderen Betriebsmittel unbedingt, d. h. unabhängig von der Erfüllung von Anforderungen an den Werk tätigen, sowie total wirken, technische Sicherheit haben und funktionssicher sind.

(4) Bei jeder Konstruktion müssen die sicherheitstechnischen Mittel vollständig gestaltet sein, damit ein nachträglicher Ein- oder Anbau vermieden wird.

(5) Enthält die Konstruktion trotz Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik kein zuverlässig wir-